

Beschlussvorschlag:

1. Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin.“

2. **Zusätzlich zu Ziffer 1** wird § 9 a (Variante 1 – keine Ausweisung eines separaten Grabfeldes) in die beschlossene Satzungsänderung eingefügt:

§ 9a eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe

- (1) Heimtiere dürfen in eingäscherter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgräber. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Beigabe eines eingäscheren Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden.

oder

3. **Zusätzlich zu Ziffer 1** wird § 9 a (Variante 2 – Ausweisung eines separaten Grabfeldes) in die beschlossene Satzungsänderung eingefügt:

§ 9a eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe

- (1) Heimtiere dürfen in eingäscherter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe nur in Grabstätten auf den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen beigegeben werden. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.
- (2) Die Beigabe eines eingäscheren Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.

